

5 Mythen zu EUDR und die Fakten



Mythos #1:

55

Die Anwendung der EUDR wurde nach einem Brief der EU-Kommission im September um mindestens ein Jahr verschoben.



Fakt:

Die Europäische Kommission hat sich darauf geeinigt, dass die EUDR ab dem **30. Dezember 2025** für alle Unternehmen mit **mehr als 50 Beschäftigten, 8 Mio. € Umsatz** und/oder **4 Mio. € Bilanzsumme** in Kraft tritt. Kleineren Unternehmen wurde eine verlängerte Vorbereitungsfrist gewährt.



Mythos #2:

55

Ich bin kein Importeur, da ich alle meine Produkte innerhalb der EU beziehe. Daher fällt mein Unternehmen nicht mehr unter die EUDR und ich bin nicht verpflichtet, eine eigene Sorgfaltserklärung (Due Diligence Statement) abzugeben.



Fakt:

Auch wenn nachgelagerte Marktteilnehmer (Downstream Operators) **rechtlich nicht verpflichtet sind**, eine **Sorgfaltserklärung** einzureichen, verlangt die EUDR dennoch eine **vollständige Rückverfolgbarkeit** für alle Unternehmen entlang der Lieferkette. Das bedeutet, dass diese Unternehmen weiterhin **DDS-Informationen einsammeln, prüfen, konsolidieren und weitergeben**, um den Anforderungen der Verordnung gerecht zu werden.

Mythos #3:



Die EU erlaubt keine Aggregation (Bündelung von Referenznummern) für nachgelagerte Marktteilnehmer mehr. Daher benötige ich nun eine vollständige Rückverfolgbarkeit auf Chargenebene, was bedeutet, dass ich Hunderte von Referenznummern von meinen Lieferanten erfassen und an meine Kunden weiterleiten muss.



Fakt:

Nachgelagerte Marktteilnehmer können weiterhin den **Aggregator unserer Plattform** nutzen, um **DDS-Nummern zu konsolidieren und effizient weiterzugeben**. Das **Einreichen einer zusätzlichen DDS in TRACES** ist jedoch **nicht mehr erforderlich** und könnte zu **Verwirrung führen**.



Mythos #4:

55

Ich gelte nach den EU-Schwellenwerten als kleines oder Kleinstunternehmen. Das bedeutet, dass ich erst bis zum 30. Dezember 2026 verpflichtet bin, die Anforderungen der Verordnung zu erfüllen und bis zu diesem Datum nichts unternehmen muss.



Fakt:

Rechtlich gesehen gilt eine **verlängerte Umsetzungsfrist** für **kleine und Kleinstunternehmen**. In der Praxis beobachten wir jedoch, dass **größere nachgelagerte Unternehmen** bereits jetzt **DDS-Informationen von ihren KMU-Lieferanten** anfordern. Dadurch sind viele **KMU faktisch bereits verpflichtet, EUDR-Daten vor ihrem offiziellen Stichtag** bereitzustellen.



Mythos #5:

99

Da die EU eine Übergangsfrist von sechs Monaten (bis zum 30. Juni 2026) vorsieht, habe ich noch ausreichend Zeit, um EUDR-konform zu werden.



Fakt:

Die von der **Europäischen Kommission vorgeschlagene Übergangsfrist** sieht vor, dass **während dieses Zeitraums keine Bußgelder verhängt werden**. **Auditierungen** können jedoch **trotzdem stattfinden**. Zudem benötigen **vorgelagerte Marktteilnehmer** bereits **DDS-Referenznummern für die Zollabfertigung**, während **nachgelagerte Unternehmen** diese Informationen zur **Beantwortung von Kundenanfragen** bereitstellen müssen.





Sie möchten schnell, effizient, rechtssicher
und kostengünstig EUDR-konform werden?
Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Melden Sie sich jetzt für unser
EU DR Easy Start Programm an!